

3/SN-195/ME
1 von 4

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-2133-1992

Eisenstadt, am 12. 10. 1992

Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle
1993; Stellungnahme.Telefon (02682)-600
Klappe 2220 Durchwahl

zu Zahl: 13.008/91-I 5/92

An das
Bundesministerium für Justiz

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. P1 -GE/19 P2

Datum: 15. OKT. 1992

Von: 16. Okt. 1992 zur Kenntnis

Museumstraße 7
1070 Wien

Dr. Böni

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung Stellung wie folgt:

Die dem gegenständlichen Gesetzesentwurf zugrundliegende Intention, nämlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners wiederherzustellen, was auch im Interesse der Gläubiger liegt, wird grundsätzlich begrüßt. Auch die vorgesehenen Instrumente erscheinen prinzipiell geeignet, die Ziele des Entwurfs zu erreichen.

Abzulehnen ist jedoch die Absicht, wonach diese Verbesserungen hauptsächlich auf Kosten der Länder durchgeführt werden sollen und offenbar nur nach einer Entlastung der Gerichte getrachtet wird. Wie aus den Erläuterungen zum Entwurf nämlich hervorgeht, werden durch das vorgesehene Vergleichsverfahren den Ländern Aufgaben übertragen, die den Aufwand für ca. 5.000 Gerichtsverfahren ersetzen sollen. Ein sachlicher Grund, der die Übertragung dieser Agenden auf die Verwaltungsbehörden rechtfertigt, ist den - ansonsten ausführlichen - Erläuterungen jedoch nicht zu entnehmen.

Vielmehr ist nach ha. Auffassung davon auszugehen, daß es sich bei den vorgesehenen Vergleichsverfahren um zum Kernbereich des Zivilrechts zählende Angelegenheiten handelt, die zweifellos in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte fallen. Eine Betrauung von Verwaltungsbehörden mit diesen Aufgaben kommt schon im Hinblick auf das im B-VG verankerte gewaltentrennende Prinzip nicht in Betracht. Außerdem steht behördliches Tätigwerden in einem typisch privatrechtlichen Bereich mit den Bestrebungen der Verwaltung, sich unnötiger Aufgaben zu entledigen, im Gegensatz.

In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß in den Länder für die Durchführung der Vergleichsfahren kein geschultes Personal zur Verfügung steht, da es sich um eine völlig verwaltungsfremde Materie handelt. Die diesbezüglich notwendige Ausbildung würde weitere Kosten verursachen.

Das vorgesehene Vergleichsverfahren ist detailliert und verlangt von den Sachbearbeitern genaue Kenntnisse des Insolvenzrechtes (so sind z.B. die Inhaltserfordernisse gleich wie jene des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens) sowie Kenntnisse auf wirtschaftlichem Gebiet (insbesonders bei Prüfung des Zahlungsplanes). Daß dieses Verfahren ohne viel Aufwand abgewickelt werden kann, darf daher bezweifelt werden. Was die Verfahrenskosten betrifft, muß festgestellt werden, daß es dem Gesetzgeber freistünde, deren Höhe auch bei einer Zuständigkeit des Gerichtes für das Vergleichsverfahren geringer zu halten (z.B. durch Verzicht auf gewisse Verlautbarungen etc.).

Inwiefern überdies aus der Sicht der Schuldner das dreistufige Verfahren vor verschiedenen Einrichtungen wirklich zweckmäßiger ist, erscheint fraglich. Es haben sich bei dieser Konstruktion zuerst die Schuldnerberatungsstelle, dann der Landeshauptmann und zuletzt das Gericht mit ein und demselben Fall zu beschäftigen, ohne eine Instanz im Sinne eines Rechtsmittelverfahrens zu sein. In gewissen Fällen (z.B. § 220) hat außerdem das Gericht schon im laufenden Vergleichsverfahren Entscheidungen zu treffen und sich daher schon in diesem Stadium inhaltlich damit zu befassen.

In diesem Zusammenhang darf zu den Schuldnerberatungsstellen, die vom Gesetz als selbstverständlich vorausgesetzt werden, angemerkt werden, daß solche im Burgenland derzeit nicht existieren.

Aus diesen Erwägungen wird für die Übertragung des Vergleichsverfahrens an die Gerichte, die mit der Materie vertraut sind und wo geschultes Personal zur Verfügung steht, eingetreten. Sollte es dennoch zur Verpflichtung der Einführung in den Ländern kommen, wird darauf hingewiesen, daß diesfalls jedenfalls vor Einführung die Kostentragung im Rahmen des Finanzausgleiches geregelt werden muß und die mit der Vollziehung des Gesetzes verbundenen Kosten (Sach- und Personalaufwand) zur Gänze den Ländern zu refundieren sein werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

E.d.R.d.A.

Renf

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 12. 10. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

M.d.R.d.A.
Lenk